



Statuten des Vereins

Dog-Cart Thurgau

	Seite	
A	Name und Sitz	3
B	Zweck und Ziel	3
C	Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten	3
D	Finanzen und Geschäftsjahr	5
E	Organe des Vereins	6
F	Stimmrecht und Vertretung	8
G	Abstimmungen und Beschlussfähigkeit	9
H	Beurkundung von Beschlüssen	9
I	Zeichnungsberechtigung und Haftung	9
K	Mitteilungen	9
L	Schlussbestimmungen	10
M	Inkrafttreten der Statuten	10

A Name und Sitz

1. Unter dem Namen Dog-Cart Thurgau (nachstehend „Verein“ genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.
2. Der Verein hat seinen Sitz am jeweiligen Wohnort des Präsidenten.

B Zweck und Ziel

4. 4.1. Der Verein fördert den Hunde-Wagensport, den allgemeinen Zughundesport (Jöring, CaninCross, etc.) und pflegt die Kameradschaft.
- 4.2. Der Verein übt den Sport im Einklang mit der schweizerischen Tierschutzverordnung aus.
5. Insbesondere strebt der Verein, abhängig von finanziellen und personellen Möglichkeiten, folgende Ziele an:
 - 5.1. Durchführen von Trainings
 - 5.2. Veranstalten von Rennen
 - 5.3. Vereinsanlässe
6. Zusammenarbeit mit anderen Organisationen ähnlicher Zielsetzungen ist möglich.
7. Politische, religiöse und wirtschaftliche Ziele sind ausgeschlossen.

C Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten

8. Der Verein unterscheidet:

- Aktivmitglied
- Familienmitglied
- Passivmitglied
- Jugendmitglied
- Ehrenmitglied

8.1. Aktivmitglied

des Vereins kann jede natürliche Person ab dem 18. Altersjahr werden. Aktivmitglieder verfügen über Stimm- und Wahlrecht und können in Ämter gewählt werden.

- 8.2. **Familienmitglied**
des Vereins können Lebenspartner eines Aktivmitgliedes und deren Kinder unter 18 Jahren werden. Die Kinder und Jugendlichen verfügen jedoch über kein Stimm- und Wahlrecht.
- 8.3. **Passivmitglied**
des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person ab dem 18. Altersjahr werden. Sie unterstützt den Verein mit finanziellen und ideellen Mitteln und verfügt über ein Stimm- und Wahlrecht.
- 8.4. **Jugendmitglied**
des Vereins kann jede natürliche Person unter dem 18. Altersjahr werden, verfügt jedoch über kein Stimm- oder Wahlrecht.
- 8.5. **Ehrenmitglied**
kann auf Antrag eines Mitgliedes und durch Beschluss der Vereinsversammlung jede Person werden, welche sich in geeigneter Weise besonders verdient gemacht hat. Eine vorgängige Mitgliedschaft im Verein ist nicht notwendig. Ehrenmitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit.
- 8.6. Die Aufnahme von Aktiv-, Familien-, Passiv- und Jugendmitgliedern kann jederzeit erfolgen. Der Vorstand entscheidet über die schriftlichen Aufnahmegesuche. Lehnt der Vorstand ein Aufnahmegesuch ab, so kann dieser Entscheid von der abgewiesenen Person an die nächste ord. GV weitergezogen werden.
- 8.7. Mit dem Eintritt in den Verein verpflichtet sich das Mitglied die Statuten sowie Reglemente des Vereins zu befolgen und den Mitgliederbeitrag innert 30 (dreissig) Tagen nach schriftlicher Aufforderung zu bezahlen.
9. **Die Mitgliedschaft endet:**
- durch Tod
 - durch Austritt
 - durch Streichung
 - durch Ausschluss
- 9.1. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- 9.2. Das Recht des Vereins auf Betreuung laufender und rückständiger finanzieller Verpflichtungen bleiben auch bei Beendigung der Mitgliedschaft bestehen.

- 9.3. Der Austritt erfolgt normalerweise schriftlich, spätestens 14 Tage vor der ord. GV. Das Stimm- und Wahlrecht endet mit dem Abschluss des vergangenen Vereinsjahres anlässlich der GV.
- 9.4. Die Streichung eines Mitgliedes aus der Mitgliederliste des Vereins kann vom Vorstand verfügt werden, wenn das Mitglied seinen Mitgliederbeitrag nicht innerhalb der festgelegten Frist von 30 (dreissig) Tagen bezahlt hat.
- 9.5. Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt unter Angaben der Gründe, durch den Vorstand, wenn ein Mitglied seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder durch sein Verhalten, dem Verein oder dem Hundesport im Allgemeinen erheblich schadet oder gegen Bestimmungen des Tierschutzes in erheblichem Masse und / oder wiederholt verstösst.

Der Beschluss ist schriftlich mitzuteilen.

Vor dem Ausschlussentscheid ist das Mitglied schriftlich oder mündlich anzuhören. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Entscheid innerhalb von 30 (dreissig) Tagen seit Eröffnung an den Präsidenten zuhanden der ord. GV weiterziehen. Der Präsident entscheidet, ob der Weiterziehung aufschiebende Wirkung zukommt.

Wird der Ausschluss gegenüber einem Vorstandsmitglied vorgenommen, so hat dieses Vorstandsmitglied unverzüglich jede Vorstandstätigkeit einzustellen, und seine Unterschriftsberechtigung erlischt mit sofortiger Wirkung.

D Finanzen und Geschäftsjahr

10. Die laufenden Vereinsausgaben werden aus
 - 10.1. Beiträgen der Mitglieder
 - 10.2. Spenden
 - 10.3. Zuschüssen
 - 10.4. Sponsoringverträgen
 - 10.5. Überschüssen aus Veranstaltungen
 - 10.6. Zuwendungen aller Art finanziert.
11. Die einzelnen Mitglieder können im Namen des Vereins keinerlei finanzielle Verpflichtungen eingehen und auch nicht auf den Verein zurückgreifen.

12. Sachauslagen im Dienste des Vereins können auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Belege, erstattet werden. Hierüber entscheidet im Rahmen der Finanzkompetenz der Vorstand.
13. Der Vorstand ist zur genauen und sorgfältigen Geschäftsführung verpflichtet. Insbesondere sind die Mittel kosteneffizient und haushälterisch einzusetzen. An der ordentlichen Vereinsversammlung sind Jahresbericht, Bilanz und Erfolgsrechnung vorzulegen. Alle Transaktionen sind schriftlich zu belegen.
14. **Die Finanzkompetenz**
- 14.1. Die Finanzkompetenz des Vorstandes beträgt pro Vereinsjahr maximal 1/5 des letztjährigen Vereinsvermögen. Das Eingehen grösserer finanzieller Verpflichtungen benötigt die Zustimmung der Vereinsversammlung.
- 14.2. Ausgenommen sind Veranstaltungen im Sinne von Ziffer 5.
15. **Der Jahresbeitrag**
- 15.1. Der Jahresbeitrag wird von der Vereinsversammlung den veränderten Verhältnissen angepasst und festgelegt.
- 15.2. Vorstandsmitglieder sind während der Dauer ihres Amtes von der Zahlung befreit.
- 15.3. Ehrenmitglieder zahlen lebenslänglich keinen Mitgliederbeitrag.
16. **Die Haftung**
- 16.1 Jeder Hundeführer übernimmt im Schadenfall selber die Verantwortung. Der Verein lehnt jegliche Haftung ab.
- 16.2 Für die entsprechende Haftpflichtversicherung ist der Hundeführer selbst besorgt.
- E** **Organe des Vereins**
17. Die Organe des Vereins sind:
- Generalversammlung
- Vorstand
- Revisoren

17.1

Die Generalversammlung (GV)

- 17.1.1 Das oberste Organ des Vereins ist die GV.
- 17.1.2 Jeweils innert 3 Monaten nach Ende des Vereinsjahres findet eine ordentliche GV (ord. GV) statt.
- 17.1.3 Ausserordentliche GV (ao GV) ist einzuberufen, wenn die Einberufung vom Vorstand oder von 1/5 (einem Fünftel) der Stimmrechtsinhaber, schriftlich, unter Angabe der Gründe, verlangt wird.
- 17.1.4 Die ord. / ao GV wird vom Präsidenten im Verhinderungsfall vom Vizepräsidenten geführt. Es kann ein Tagespräsident ernannt werden.
- 17.1.5 Vom Aktuar ist ein Protokoll zu führen. Es kann ein anderer Protokollführer bestimmt werden.
- 17.1.6 Die Frist für die Einberufung der ord. / ao GV beträgt drei Wochen.
- 17.1.7 Die Einladung zur ord. / ao GV erfolgt schriftlich. Gleichzeitig sind die Traktanden abzugeben.
- 17.1.8 Die Anträge an die ord. / ao GV müssen 14 (vierzehn) Tage (Poststempel) vor der GV beim Präsidenten eingehen. Verspätete Anträge können nur behandelt werden, wenn kein Einspruch erfolgt, sonst gehen sie automatisch in die Traktanden der nächsten GV über.
- 17.1.9 Der GV obliegen zum Abschluss des alten Vereinsjahres
 - a) Genehmigung des Protokolls der letzten ord. / ao GV
 - b) Genehmigung des Jahresberichts
 - c) Genehmigung der Jahresrechnung
 - d) Genehmigung des Revisorenberichts
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Der Ausschluss von Mitgliedern gemäss Ziffer 9.5.
- 17.1.10 Der GV obliegen zur Eröffnung des neuen Vereinsjahres
 - a) die Festsetzung der Jahresbeiträge
 - b) die Genehmigung des Budgets
 - c) Rechtsverpflichtungen, welche die Kompetenz des Vorstandes gemäss Ziffer 14 überschreiten
 - d) die Entscheidung über Änderungen der Statuten
 - e) die Entscheidung über die Auflösung des Vereins
 - f) die Wahl des Präsidenten
 - g) die Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder

- h) die Wahl der Revisoren
- i) die Wahl von Delegierten auf Antrag des Vorstandes
- j) die Wahl von Ehrenmitgliedern
- k) die Genehmigung von Reglementen
- l) die Genehmigung des Jahresprogrammes
- m) der Entscheid über Anträge

17.2 **Der Vorstand**

- 17.2.1 Die Zahl der Vorstandsmitglieder wird jeweils an der ord. GV bestimmt.
- 17.2.2 Der Präsident wird durch die GV bestimmt, der übrige Vorstand konstituiert sich selbst.
- 17.2.3 Die Amtszeit des Vorstandes beträgt ein Jahr und endet mit dem Abschluss der ord. GV. Wiederwahl ist möglich.
- 17.2.4 Die Aufgaben des Vorstandes
 - a) die gesamte Geschäftsführung
 - b) die Ausführung der Beschlüsse der GV
 - c) den Verkehr mit Behörden
 - d) die Vertretung gegen Aussen.
- 17.2.5 Beschlussfähig ist der Vorstand, wenn mindestens die Hälfte aller Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- 17.2.6 Die Vorstandsmitglieder erfüllen ihre Aufgaben ehrenamtlich, sofern nichts anderes vereinbart wird.
- 17.2.7 Erfüllt ein Vorstandsmitglied seine Pflichten trotz mehrmaliger Abmahnung nicht, kann auf Antrag einer GV, seine sofortige Abberufung beschlossen werden.

17.3 **Die Revisoren**

- 17.3.1 Mindestens einmal jährlich prüfen die Revisoren die Buchführung.
- 17.3.2 Den Revisoren obliegt ausdrücklich die Pflicht nicht nur die Buchungen mit den Belegen zu vergleichen, sondern auch zu prüfen, ob Ausgaben gemäss den Statuten und Beschlüssen zulässig waren und, ob die Vereinsmittel haushälterisch und zweckbestimmt eingesetzt wurden.
- 17.3.3 Die Ergebnisse dieser Prüfung sind schriftlich festzuhalten. Sollten im Rahmen einer Buchprüfung Fehler festgestellt werden, so ist der Vorstand umgehend zu informieren.

- 17.3.4 Am Ende des Vereinsjahres erstellen die Revisoren einen ausführlichen Bericht zuhanden der GV.

F Stimmrecht und Vertretung

18. Bei Wahlen verfügt jedes stimmberechtigte Mitglied über eine Stimme.
19. Bei allgemeinen Sachgeschäften verfügt jedes stimmberechtigte Mitglied über eine Stimme.
20. Vertretung ist möglich. Dazu ist eine schriftliche Vollmacht des Stimmberechtigten erforderlich.

G Abstimmungen und Beschlussfähigkeit

21. Jede ordnungsgemäss einberufene GV ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten
22. Die Abstimm- und Beschlussfassung in der GV erfolgt mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende der GV gemäss Ziffer 16.1.4. das Recht den Stichentscheid zu fällen.
23. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, jedoch müssen sie auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Anwesenden geheim durchgeführt werden.

H Beurkundung von Beschlüssen

24. Über alle Sitzungen und Abstimmungen ist schriftlich Protokoll zu führen, aus dem insbesondere gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse detailliert hervorgehen müssen.
25. Die Protokollführung obliegt dem Aktuar.
26. Die Protokolle werden vom Aktuar und vom Präsidenten unterzeichnet. Sie sind gesammelt aufzubewahren.

I Zeichnungsberechtigung und Haftung

27. Zeichnungsberechtigt sind alle Vorstandsmitglieder einzeln.

28. Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet nur dessen Vermögen und ev. Ziffer 29.

29. Aktivmitglieder haften in der Höhe eines Jahresbeitrages für die Verbindlichkeit des Vereins.

K Mitteilungen

30. Alle rechtsgültigen Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen durch Brief und / oder E-Mail in deutscher Sprache.

31. Alle anderen Mitteilungen können auch auf der Homepage veröffentlicht werden: dog-cart-thurgau.ch

L Schlussbestimmungen

32. Eine allfällige Auflösung des Vereins kann nur an einer GV beschlossen werden.

33. Die Auflösung beschliessende GV legt fest, wie das Vereinsvermögen zu verwenden ist.

M Inkrafttreten der Statuten

34. Diese Statuten ersetzen die Statuten vom 6. März 2004.

35. Diese Statuten wurden am 24. März 2012 an der ord. GV in Märstetten genehmigt und treten sofort in Kraft.

Dog-Cart Thurgau

Die Präsidentin:
Dania Ruckstuhl

Die Aktuarin:
Sabrina Koch